

Aktenzeichen:  
38 O 30/25 KfH



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Reckert Fitness GmbH & Co. KG**, vertreten durch: Reckert Verwaltungs-GmbH (Komplementärin), vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Im Letten-West 1, 71139 Ehningen  
- Beklagte -

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 38. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 26.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern, mit denen die Beklagte einen Vertrag über die entgeltpflichtige Nutzung von Fitnessstudioeinrichtungen bei monatlicher Zahlweise geschlossen hat, wegen Zahlungsverzugs sämtliche Nutzungsentgelte bis zum angeblich vereinbarten Vertragslaufzeitende fällig zu stellen und einzufordern bzw. einfordern zu lassen,

wie konkret geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED]

[REDACTED] gemäß Inkassoschreiben nach Anlage K 7:

	gang	verzinslich	Kosten	verzinslich	Hauptford.	forderung
29.01.25	Hauptforderung/ ü. BaZi	5,00%-Punkte				957,60
	Mitgliedschaft inkl. Getränkeflatra, Rechnungsdatum 1.11.24-31.10.26					
	Mitgliedsbeitrag					
	Vertragsdatum: 2.07.24					

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern Verträge über die entgeltpflichtige Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung bei monatlicher Zahlweise zu schließen, ohne im Vertragsangebot den Gesamtpreis anzuzeigen, den der Verbraucher nach der angegebenen Mindestvertragslaufzeit in jedem Fall zu bezahlen hat,

wie konkret geschehen im Vertragsangebot der Beklagten gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 2.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, mit dem die Beklagte einen Vertrag über die entgeltpflichtige Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen hatte (Vertragsbeginn am 02.07.2024) und der den Vertrag mit der Beklagten gekündigt hat, die Wirkung der Kündigung zu einem Zeitpunkt zu bestätigen, der hinter dem Zeitpunkt bei einer Berechnung von 24 Monaten ab Vertragsbeginn liegt (31.10.2026),

wie konkret geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED]

[REDACTED] gem. E-Mail vom 28.10.2024 nach Anlage K 6.

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, mit dem die Beklagte einen entgeltpflichtigen Vertrag über die Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung geschlossen hat, unter Verweis auf
- a) einen angeblichen Zahlungsverzug zur Zahlung einer „Mahngebühr“
- und/oder
- b) eine gescheiterte Lastschriftabbuchung zur Zahlung einer „Bankrücklastschriftgebühr“
- aufzufordern, ohne dass der Beklagten erstattungsfähige Kosten in Höhe der geltend gemachten „Mahngebühr“ bzw „Bankrücklastschriftgebühr“ entstanden sind,
- wie konkret geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher ██████████ ██████████ gem. Schreiben der Beklagten vom 09.01.2025 (Anlage K 5).
5. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 4. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten, angedroht.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 09.05.2025 zu bezahlen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Vorsitzender Richter am Landgericht